

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Gewässerschutzgesetz. Revision
Sauvegarde de nos eaux.
Loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 1668 hiavor – Voir page 1668 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. November 1990
Décision du Conseil des Etats du 29 novembre 1990

Differenzen – Divergences

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Sie bereits auf der Fahne feststellen konnten, sind wir mit dem Gewässerschutzgesetz auf der Zielgeraden angelangt. Ich freue mich, dies zu Beginn unserer heutigen Beratungen sagen zu können.

Eine Vorbemerkung für die deutschsprachigen Ratsmitglieder: Es wurde letzte Woche eine Fahne mit einem wesentlich falschen Inhalt bei Artikel 75 verteilt. Inzwischen wurde eine neue Fahne ausgeteilt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, die Fahne zu benutzen, an deren oberen Rand «ersetzt Fahne Nr. 87.036» steht. Das ist die richtige Fahne, von der wir heute sprechen. Den französischen Text betrifft das nicht.

Nun zur Sache: Der Ständerat hat uns in der Beratung vom 29. November noch zwei Differenzen hinterlassen, Artikel 61 Absatz 1 Litera a und Artikel 75 Ziffer 6, worin das Wasserrechtsgesetz ergänzt wird.

Sie erinnern sich: In den bisherigen, über rund drei Jahre sich hinziehenden Beratungen waren die Restwasserbestimmungen bzw. deren Ausnahmeregelung im Artikel 32 Gegenstand harter Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten. Unser Rat hat wiederholt die strenge Ausnahmeregelung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, mit starkem Mehr beschlossen. Der Ständerat hat nun seinerseits unserem Rat zugestimmt – zwar schweren Herzens oder dem Frieden zuliebe, wie etwa von Befürwortern einer flexibleren Ausnahmeregelung gesagt wurde.

Der Ständerat erwartet anderseits vom Nationalrat, dass er in der übrigen schwergewichtigen Differenz, eben dem Artikel 75, wo es um die Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes geht, auch ein Entgegenkommen zeigt.

Unser Rat hat ebenfalls wiederholt der Erhebung eines sogenannten Landschaftsrappens für die Abgeltung von Einbusen der Wasserkraftnutzung, sofern diese der Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung oder der Erhöhung der Restwassermengen dienen, zugestimmt.

Der Ständerat wollte zunächst nichts von Ausgleichszahlungen wissen. Er ist dann später im Grundsatz darauf eingeschwenkt, hat aber das Instrument des Landschaftsrappens immer abgelehnt und die Abgeltung von Verzichteten über öffentliche Mittel von Fall zu Fall gesehen. Auch stellte er es dem Bund mit einer Kann-Formulierung frei, ob er entschädigen wolle oder nicht.

Am 29. November ist nun der Ständerat nochmals einen bedeutenden Schritt entgegengekommen, indem er zur imperativen Formulierung gewechselt hat. Der Bund «richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge» aus und nicht «kann», wie das eben falsch auf der ersten Fahne stand. Es gilt also zu beachten, dass in beiden Räten Abgeltungen für Verzichtete nunmehr unbestritten sind, jedoch nach Ständerat nur für Fälle der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Abgeltung für die Erhöhung der Restwassermengen gemäss Artikel 33 dieses Gesetzes entfällt.

Unsere Kommission, die am gleichen Tag zusammentrat, hat ebenfalls den Willen bekundet, nun endlich einen Konsens zu finden, und beantragt Ihnen – ohne Gegenantrag und somit einstimmig – Zustimmung zum Ständerat bei Artikel 75.

Zum Artikel 61: Hier geht es um die Bundesbeiträge an Kläranlagen und andere Einrichtungen.

Beim Artikel 10 hat unser Rat seinerzeit insofern eine Erweiterung zur bundesrätlichen Fassung vorgenommen, als auch für bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen die Kantone zu sorgen haben und dass in abgelegenen Gebieten oder solchen mit geringer Bevölkerungsdichte eben die Kantone für die Abwasserbeseitigung zu sorgen haben. Gemeint sind nach der bisherigen Praxis mindestens fünf Gebäude oder 30 Einwohner. Das verschmutzte Abwasser kann, wenn es die tatsächliche Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer erlaubt, statt durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen durch andere Systeme – gemeint sind damit auch dezentrale Abwasserreinigungsanlagen – beseitigt werden. Die Differenzen gingen bei Artikel 61, wo die Subventionierung solcher Anlagen und Einrichtungen geregelt ist, darum, ob diese anderen Systeme auch eingeschlossen sind. Die Meinung wird in beiden Räten bejaht. Das muss aber im Gesetz klaggestellt werden. Der Ständerat schlägt daher neu vor, sowohl «zentrale» wie auch «dezentrale» fallenzulassen und nur noch «Abwasserreinigungsanlagen» zu schreiben, mit einem Verweis auf Artikel 10 des Gesetzes. Unsere Kommission schlägt Ihnen ohne Gegenstimme vor, bei Artikel 61 dem Ständerat zuzustimmen.

Schliesslich zu Artikel 29 Absatz 2: Hier geht es um einen Rückkommensbeschluss der beiden Kommissionen, wie er nach Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes möglich ist, nämlich für Geschäfte, die nicht im Differenzbereinigungsverfahren gestanden haben. Absatz 2 des Artikels 29 war in den Vorberatungen des Gesetzes immer unangefochten. Das Rückkommen der beiden Kommissionen wurde durch ein Postulat Jagmetti, das im Ständerat letzte Woche überwiesen wurde, initiiert. Wie Sie auf der Fahne sehen, behandelt der Artikel 29 die Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, also die Konzessionen.

Absatz 2 macht eine Einschränkung für die Bewilligungspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz für Wasserentnahmen, die dem Wasserrechtsgesetz von 1916 zugewiesen sind. Dieser Absatz 2 würde die bisherige, bewährte Praxis des Rechtsmittelweges im Gewässerschutzgesetz ändern. Der Ständerat und auch der Bundesrat sind zur Auffassung gekommen, dass dies nicht opportun ist und dass das Rechtsmittelverfahren für die verschiedenen einschlägigen Gesetze wie Gewässerschutzgesetz, Fischereigesetz, Wasserrechtsgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Raumplanungsgesetz und – soweit möglich – das Waldgesetz und das Enteignungsgesetz zu vereinheitlichen ist. Der Absatz 2, wie er dasteht, hätte nämlich zur Folge, dass ein polizeirechtlicher Bewilligungsentscheid über die Einhaltung gesetzlicher Normen bei den verschiedenen Gesetzen nicht mehr wie bei den anderen genannten Gesetzen an das Bundesgericht weitergezogen werden könnte, sondern beim Bundesrat enden würde wie ein Konzessionsentscheid, der politischen Charakter hat. Dies wäre systemwidrig, denn alle polizeirechtlichen Bewilligungen sollen beim Bundesgericht anfechtbar sein.

Unsere Kommission hat den Rückkommensbeschluss gemäss Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz mit 8 zu 6 Stimmen gefällt und sich materiell für die Streichung des Absatzes 2 (mit 8 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung) entschieden. Die ständerätliche Kommission hat inzwischen einstimmig Rückkommen beschlossen und beantragt dem Rat ebenfalls einstimmig die Streichung des Absatzes 2 von Artikel 29. Das Plenum des Ständerates würde im Falle unseres heutigen Streichungsbeschlusses die Differenz diese Woche noch behandeln, womit das Gewässerschutzgesetz für die Schlussabstimmung bereitstünde.

Eine letzte Bemerkung zur Schlussabstimmung: Aus redaktionellen Gründen ist diese für den kommenden Freitag nicht möglich. Es ist aber vorgesehen, die Schlussabstimmung – immer unter der Voraussetzung, dass wir Einigkeit erzielen – in der Sondersession im Januar vorzunehmen. Damit wäre unser Leidensweg beendet. Ich persönlich bin erleichtert und gebe meiner Freude darüber Ausdruck, dass wir nun doch einen Konsens gefunden haben.

Ich beantrage Ihnen, allen drei Anträgen zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Les bougies de l'Avent ont été propices aux réflexions de nos collègues du Conseil des Etats, puisqu'ils ont cédé à notre conviction et à notre version, ainsi qu'à celle du Conseil fédéral en ce qui concerne la réglementation des débits minimums (art. 30 à 36 de la nouvelle loi) qui constituait le cœur des innovations apportées à cette loi.

Quelques divergences avec le Conseil des Etats subsistent. La commission, à l'unanimité et avec soulagement, vous propose de les accepter, non pas par lassitude et pour terminer cette loi dont les délibérations durent depuis trop longtemps, mais parce qu'elles représentent des concessions justifiées, notamment par le gros effort consenti par le Conseil des Etats pour se rapprocher le plus possible de la version relativement dure que nous lui proposons.

L'essentiel est dans la réglementation des débits minimums, articles 30 à 36. Sur ce point, le Conseil des Etats a renoncé à toute extension de la liste des exceptions, et c'est tout ce que nous demandions.

Nous évitons un débat article par article, puisque la commission vous propose de reprendre telle quelle la version du Conseil des Etats. Je fais quelques brefs commentaires sur les divergences qui subsistent et que nous vous proposons d'accepter.

A l'article 29, à la suite d'un postulat Jagmetti, le Conseil des Etats a repéré une scorie dans la loi qui avait échappé à l'attention des deux Chambres. Il vous propose de supprimer l'article 2 qui créait une exception au régime des autorisations. Si cet article 2 disparaît, les pêcheurs notamment auront un droit de recours au Tribunal fédéral, alors que dans la version actuelle ils n'auraient eu un droit de recours pour certains prélèvements d'eau qu'auprès du Conseil fédéral. Votre commission est d'accord avec cette suppression, ainsi que la majorité de la commission du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral, à ma connaissance – mais il vous le confirmera tout à l'heure – n'y voit pas d'opposition.

Pour l'article 61, il s'agit d'une précision apportée par le Conseil des Etats à la définition des objets qui peuvent être subventionnés en matière d'épuration des eaux. Nous avions voulu éviter que les subventions ne puissent aller qu'aux installations centralisées, le Conseil des Etats a voulu préciser quelles installations non centralisées pouvaient être subventionnées en renvoyant à l'article 10 qui donne ces définitions. Cela correspondait parfaitement à l'intervention de M. Massy que la majorité du Conseil national avait soutenue. Par conséquent, nous n'avons pas d'objection à accepter cette précision.

Enfin, article 75, le fameux centime-paysage ou fonds de compensation est aussi un événement. Le Conseil des Etats, dans sa très forte majorité, s'était accroché à l'idée qu'il était intolérable de payer des gens pour ne rien faire. C'était la conviction également d'une forte minorité de notre conseil. Eh bien, dans la période de l'Avent, les esprits ont changé, l'analyse des rapports de force politiques a peut-être un peu aidé, et au Conseil des Etats le discours a été non plus de dire «on va payer des gens pour ne rien faire», mais «on va donner de l'argent à des collectivités pour une tâche d'intérêt national», à savoir la tâche de protection de la nature et du paysage. Et cela change tout. Le Conseil des Etats ne nous a pas suivis jusqu'au mode de financement que nous proposons, il n'a pas voulu de la taxe de 0,2 centime par kilowatt/heure, il n'a pas voulu du système proposé par le «Landschaftsrappen», mais il a admis le principe d'une compensation accordée aux collectivités qui ont à souffrir d'un certain manque à gagner du fait de l'application des restrictions de prise d'eau liées à cette nouvelle loi. C'était l'essentiel. L'argent servant à alimenter le fonds de compensation sera puisé dans la Caisse fédérale. Cela ennuyait le Conseil fédéral, mais ce dernier ayant admis cette possibilité devant le Conseil des Etats, nous n'avons rien à réclamer de plus. Et ici, à l'unanimité aussi, votre commission vous recommande de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

Si vous suivez votre commission, il n'y aura plus de divergence entre les deux conseils, puisque sur l'article 29, cette session encore, le Conseil des Etats pourra prendre la décision qu'il a déjà préparée. Malheureusement, nous ne pour-

rons pas voter, en vote final vendredi, pour des raisons purement matérielles, le texte définitif de cette loi, mais il pourra être adopté à la fin de la session spéciale de janvier.

Frau Danuser: Namens der SP-Fraktion möchte ich mich noch einmal zu den verbleibenden Differenzen äussern. Dafür werde ich mir einen kleinen Rückblick auf die langen Verhandlungen erlauben.

Zum Postulat des Ständerates über das Rechtsmittelverfahren beantragen wir Zustimmung. Mittelfristig ist das sicher richtig. Damit auch kurzfristig die Kontinuität gesichert bleibt, unterstützen wir den Streichungsantrag der nationalrätlichen Kommission. Damit bleibt das Bundesgericht und nicht der Bundesrat letzte Instanz.

Stimmen Sie auch bei Artikel 61 dem Ständerat zu!

Dieses ganze Gewässerschutzgesetz stellt ein Abwägen zwischen Nutzen und Schutz der Gewässer dar. Mit ihm wurde versucht, die Gewässer als Lebensgrundlage für alle und alles zu schützen und dabei die Interessen derjenigen, die die Gewässer nutzen, ebenfalls mit einzubeziehen. Ich versuche kurz, Gutes und weniger Gutes herauszuschälen, aber dafür muss ich noch einmal einige Tatsachen vorausschicken:

1. Ohne Wasser ist Leben unmöglich.
2. Die nachfolgenden Generationen werden unser Tun an der Qualität der entscheidenden Lebensgrundlagen messen. Das sind neben dem Wasser auch die Luft, das Klima, der Boden.
3. In der Schweiz leben wir im Wasserschloss Europas. Wir haben eine grosse Verantwortung.
4. Auch in Zukunft werden einige unserer Seen nur durch künstliche Sauerstoffzufuhr vor dem Erstickungstod bewahrt werden können.
5. Die hängige Gewässerschutz-Initiative bezweckt unmissverständlich, dem Schutz vor dem Nutzen Priorität einzuräumen.

An diesen Tatsachen gemessen, beurteilt die sozialdemokratische Fraktion das vorliegende Gesetz wie folgt: Am meisten verurteilt sie, dass weder das Vorsorge- noch das Verursacherprinzip ins Gewässerschutzgesetz aufgenommen wurde. Es ist für uns ganz klar, dass man sich damit mehr Ungemach als Vorteile eingehandelt hat. Es wird weiterhin so bleiben, dass nur rund ein Drittel der Kosten für den Gewässerschutz von den Verursachern getragen wird. In einer ersten Phase des Gewässerschutzes war die Subventionspraxis sicher richtig. Durch technische Massnahmen wurden viele Schäden wieder gut gemacht. Aber der in den Reinigungsanlagen anfallende Klärschlamm enthält so viele Schadstoffe, dass er nicht in den Kreislauf zurückgeführt werden kann und als neues Umweltproblem, als Sondermüll, an anderer Stelle wieder in Erscheinung tritt. Und die Nitratbelastung des Trinkwassers ist im Zunehmen begriffen. Mit dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip wäre ein moderner Gewässerschutz möglich gewesen. Diese Gelegenheit, diese Chance wollte die Mehrheit unserer Räte leider verpassen.

Zur Haftpflicht: Unseres Erachtens ist nach «Schweizerhalle» eine Abschwächung der Haftpflichtregelung unverantwortbar. Die scharfe Kausalhaftung des geltenden Gesetzes aus dem Jahre 1971 wurde herausgenommen. Jene Fassung gewährte dem Verursacher kein Schlupfloch, um seiner Haftung zu entkommen; die blossе Verursachung genügte. Auch dies hat die Mehrheit leider anders gewollt.

Ebensowenig kann uns das Kapitel mit der Restwasserfrage befriedigen. Die Zweistufigkeit des Verfahrens hätte nur zur Durchlässigkeit in einer Richtung führen dürfen. Nach der Verfassung obliegt dem Bund die Sicherung angemessener Restwassermengen. Es sollte für die Kantone nur möglich sein, sich darüber hinwegzusetzen – womit ich meine, dass sie mehr als angemessene Restwasser beschliessen könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Sie können sich nun auch darunter hinwegsetzen; die heftig diskutierten Ausnahmen ermächtigen sie dazu. Dass der Ständerat mit der noch viel grösseren Kelle in den Bachbetten Unheil anrichten wollte, ist uns ein allzu kleiner Trost. Immerhin muss man einräumen, dass unsere Räte in dieser Materie noch nie legiferiert haben. Aller Anfang ist schwer. Andere Gesetze sind alt und wurden und werden immer wieder revidiert. Das ist ja eine der Aufgaben der

Legislative. Also müsste auch dieses Gesetz in absehbarer Zeit zur Revision anstehen. In jenem Zeitpunkt kann auf erste Erfahrungen zurückgeblieben werden. Man wird dann auch an der unseligen Basis für die Restwassermengen, dem Q₃₄₇, gehörig rütteln müssen.

Im weiteren stellte der landwirtschaftliche Aspekt (Artikel 14) den Rat auf eine harte Probe. Unsere Fraktion hat letztlich den Kompromiss gutgeheissen, weil sie die sozialen Konsequenzen zusammen mit den ökologischen in die Beurteilung mit einbezog. Immerhin muss in Zukunft nach diesem Gesetz eine ausgeglichene Düngerbilanz angestrebt werden; dies ist in unseren Augen äusserst wichtig.

Zweifelloos stellen die Ausgleichsbeiträge beim Wasserrechtsgesetz einen Lichtblick dar. Wir sind glücklich, dass sich der Ständerat am Ende der ersten Sessionswoche zu einer verpflichtenden Fassung für die Ausgleichsbeiträge durchgerungen hat. Damit wird die Restwasserfrage in ein etwas besseres Licht gerückt. Dem Druck seitens der Elektrizitätsgesellschaften auf die noch verbleibenden natürlichen Fliessgewässer in unserem Land kann von naturschützerischer Seite etwas entgegengestellt werden. Jetzt gibt es eine Alternative zum Ausverkauf. Es ist damit auch endlich ein dauerhafter Fortschritt für die Greina-Gemeinden erzielt worden; eine ihrer Hauptsorgen wurde gelindert. Der Landschaftsrappen wäre sicherer gewesen, eleganter. Die SP-Fraktion möchte aber jetzt zum erreichten Kompromiss gerne Hand bieten. Sie hält aber fest, dass dieser nie zustande gekommen wäre ohne den unermüdlichen Einsatz und die Hartnäckigkeit vor allem des Geschäftsführers der Greina-Stiftung, Herrn Cadonau, sowie aller anderen Befürworterinnen und Befürwortern des Landschaftsrappen-Modells. Wir betrachten denn auch das Problem nicht als gelöst. Der Miteinbezug der externen Kosten wird immer aktueller und ist unerlässlich für die Entschärfung der diversen Zeitbomben, die unsere Wohlstandsgesellschaft angelegt hat.

Präsident: Die SVP- und die LdU/EVP-Fraktion teilen mit, dass sie mit den Anträgen einverstanden sind.

Giger: Vom Entscheid des Ständerates beim Gewässerschutzgesetz hat die freisinnig-demokratische Fraktion mit einem gewissen Erstaunen, aber auch mit Erleichterung Kenntnis genommen. Erstaunt deshalb, weil der Ständerat nun überraschend auf die Anträge des Nationalrates eingeschwenkt ist. Dabei möchte ich festhalten, dass ein grosser Teil der FDP-Fraktion sich mit dem Entgegenkommen des Ständerates etwas schwertut. Offenbar des langen und zermürbenden Hin und Hers zwischen den beiden Kammern müde geworden, konnte sich auch die vorberatende Kommission des Nationalrates in seltener Einmütigkeit hinter die vom Ständerat bereinigte Vorlage stellen. Selbst im stark umstrittenen Artikel 75 ist die Kommission des Nationalrates dem Ständerat einstimmig gefolgt. Hier geht es bekanntlich um die Verpflichtung des Bundes zu Ausgleichszahlungen an Gemeinden, welche auf eine Wassernutzung verzichten. Damit haben linke und grüne Kreise ebenfalls ein gewisses Entgegenkommen in dieser umstrittenen Frage signalisiert. Der eigentliche Landschaftsrappen dürfte somit endgültig vom Tische sein. Trotzdem ist in unserer Fraktion auch mit dieser Lösung ein gewisses Bauchgrimmen zurückgeblieben.

Das Rückkommen auf Artikel 29 Absatz 2 ist in der Kommission nur knapp zustande gekommen. Die Drohung mit dem Referendum seitens der interessierten Fischereikreise dürfte als Druckmittel das Ziel nicht verfehlt haben. Auch über die Frage, ob bei Einsprachen der Bundesrat oder das Bundesgericht abschliessend entscheiden sollen, kann man wirklich geteilter Meinung sein.

Zum Schluss halten wir fest, dass die Fraktion der FDP in ihrer Mehrheit dem bereinigten Gesetz zustimmt. Eine gewisse Zurückhaltung bei diesen Lösungen ist dabei allerdings nicht zu verkennen. Eine Gesetzesberatung über annähernd vier Jahre hinweg führt zwangsläufig zu Abnützungs- und Ermüdungserscheinungen.

Sowohl der Landwirtschaft als auch der Elektrizitätswirtschaft sind mit dieser Gesetzesvorlage harte Konzessionen abgerungen worden. Beide Wirtschaftszweige sind heute mit grossen

Problemen konfrontiert. Einerseits geht es um eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen – also Rationalisierung – und andererseits um die Bereitstellung von genügend elektrischer Energie. Beides wird mit diesem Gesetz in Zukunft erschwert. Es bleibt zu hoffen, dass der erwartete Nutzen im Bereich des Umweltschutzes diese Nachteile zu kompensieren vermag. Die Zukunft wird es zeigen. Persönlich zweifle ich sehr daran.

Präsident: Die grüne Fraktion unterstützt die Kommission.

Schmidhalter: Ich spreche hier nicht für die CVP-Fraktion. Die CVP-Fraktion hat dieses Problem Artikel 29 nicht debattiert. Es besteht also keine Mehrheit oder Minderheit in dieser Frage. Hier muss ich aber darauf hinweisen, dass wir im Feuerwehrtempo Gesetze machen, und mir ist es dabei als Nichtjurist überhaupt nicht mehr wohl. Der Bundesrat und seine sicher guten Juristen haben vor gut zwei Jahren einen Vorschlag zur Bewilligung gemacht und haben ganz eindeutig festgehalten, dass die Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, für die Nutzbarmachung der Wasserkraft nach dem bestehenden Bundesgesetz geregelt wird und dass dieses Gewässerschutzgesetz als *lex specialis* nur bezüglich der Restwassermengen herangezogen wird, die unter den Artikeln 30 bis 36 geordnet sind.

Wir wurden in der Kommission total überrumpelt, man kann das gar nicht anders sagen. Der Bundesrat war gar nicht anwesend. Viele Mitglieder der Kommission fehlten. Wir haben dort ohne Kenntnis der Materie – jedenfalls was mich betrifft – Beschlüsse gefasst. Ich frage mich, was andere Nichtjuristen hier antworten würden, wenn ich ihnen konkrete Fragen stellen würde.

Aus der Verhandlung dieser Kommissionssitzung ist mir nur geblieben, dass dieser Vorschlag vom Fischereiverband kommt und dass der Fischereiverband eröffnet hat, dass er eventuell einverstanden wäre, die Gewässerschutz-Initiative – die noch hängig ist – zurückzuziehen, wenn das Parlament bei Artikel 29 entgegenkommt und dieses Alinea 2 streicht.

Das ist keine Gesetzgebung; das ist Politik mit der Angst vor einer Volksabstimmung, und vor dem Volk brauchen wir keine Angst zu haben. Das Volk entscheidet immer richtig. Ich glaube, dass auch bei dieser Gewässerschutz-Initiative das Volk sein letztes Wort sprechen wird. Ich kann Ihnen schon heute prophezeien, dass in den Gebirgskantonen genau gleich argumentiert wird wie bei der Moratoriums-Initiative. Bei der Moratoriums-Initiative wurde erklärt: Die Gebirgskantone haben ein Interesse, dass die Atomproduktion in der Schweiz gestoppt wird, weil damit der Wert der Elektrizität – und vor allem eben der aus Wasser produzierten Elektrizität – ansteigt und deren Preis in die Höhe geht.

Hier bei der Gewässerschutz-Initiative – die ich persönlich bekämpfe – wird eine analoge Argumentation kommen, und zwar in folgendem Sinn: Die Wasserherkunftsgebiete haben überhaupt nichts zu verlieren, weil die wohlerworbenen Rechte mit dieser Initiative geschützt werden und mit dieser Initiative ein Landschaftsrappen eingeführt wird, d. h. es wird dann jede Kilowattstunde mit einem Betrag belastet. Es wird ein Fonds geöfnet, und mit diesem Geld werden dann die wohlerworbenen Rechte entschädigt, d. h. die Wasserherkunftsgebiete bekommen gleichviel Geld. Sie bekommen weniger Strom, und er wird dann noch teurer! So wird das gehen. Jetzt versucht man in einem Gesetz, das später Gültigkeit haben wird, ein Alinea einfach so zu streichen. Ich glaube, das dürfen wir in diesem Moment einfach nicht tun, vor allem auch, wenn man weiss, dass das Postulat der Kommission des Ständerates überwiesen wurde.

Eine letzte Bemerkung: Ich habe mich bei einem namhaften Juristen hier im Saal erkundigt. Er hat auf den Artikel 67 dieses Gesetzes hingewiesen und behauptet, dass Streichen oder Nichtstreichen dieses Alineas auf das gleiche herauskommt. Wem soll man denn da noch glauben? Daher wäre es sicher besser, wenn wir das Gesetz in der Fassung des Bundesrates verabschieden würden. Ich glaube, er und seine Leute haben sich damals etwas überlegt. Ich bin gespannt auf die Antwort des Bundesrates.

Büttiker: Herr Schmidhalter hat natürlich nicht recht. Es war an der Zeit, dass Kommission und Bundesrat – relativ spät – diesen Artikel 29 Absatz 2 streichen. Bereits bei den Beratungen am 27. September 1990 habe ich Sie auf die drohende Gabelung des Beschwerdeweges hingewiesen, die bei einer Annahme von Artikel 29 in der vorliegenden Fassung zu erwarten wäre. Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung würde bei Wasserkraftwerken nur noch die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zur Verfügung stehen, während bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit nichtständiger Wasserführung weiterhin die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offenstünde. Herr Schmidhalter, wie wollen Sie unseren Bürgern erklären, sie hätten bei der nichtständigen Wasserführung einen anderen Beschwerdeweg einzuschlagen als bei ständiger Wasserführung? Das ist nicht logisch, das versteht wirklich niemand in unserer Bevölkerung. Ich stelle deshalb mit Befriedigung fest, dass durch die Streichung von Absatz 2 der Beschwerdeweg an das Bundesgericht weiter geöffnet würde, was im Lichte der neueren Entwicklung im Bereich der Menschenrechtskonvention sehr zu begrüßen ist. Mit der Streichung dieses Absatzes könnte gleichzeitig eine gewichtige Differenz in Artikel 9 Absatz 4 des Fischereigesetzes, das im Rahmen des zweiten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einer Totalrevision unterzogen wird, beseitigt werden. Und dieses Parlament hat in der Herbstsession eine Differenz geschaffen, mit der genau dieses Problem aufgegriffen wurde. Wenn wir Absatz 2 in Artikel 29 streichen, können wir im Fischereigesetz gemäss Willen des Parlamentes eine Differenz auf sehr einfache Weise aus dem Wege schaffen. Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Streichungsantrag der Kommission zu folgen. Wir erleichtern uns damit auch die Arbeit beim Fischereigesetz.

Rüttimann, Berichterstatter: Nur ganz kurz: Es wurde in der Kommissionssitzung nicht diskutiert, was heute in diesen Fraktionserklärungen bekanntgegeben wurde. Auch persönliche Erklärungen wurden nicht angezeigt. Ich habe fast den Eindruck, man wolle jetzt noch etwas Salz in die Suppe streuen, obwohl man eigentlich Hunger hat und die Suppe geniessen möchte. Das finde ich schade; wir haben echt um einen Kompromiss gekämpft, und alle haben – auf beiden Seiten, in beiden Räten – etwas dazu beigetragen. Wir sollten dieses Gesetz doch nicht einfach verunglimpfen. Ich möchte noch erwähnen, dass wir bei der Landwirtschaft, Artikel 14 und folgende – Frau Danuser hat es erwähnt –, eine Lösung gefunden haben, zu welcher die Landwirtschaft ja sagt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass in der Gewässerschutz-Initiative das Problem Landwirtschaft mit keinem Wort angesprochen wird. Wenn Sie also die Initiative annehmen und dem Gewässerschutzgesetz den Kampf ansagen – das könnte man mit einem Referendum –, dann ist die landwirtschaftliche Problematik für einige Jahre nicht gelöst. Insbesondere beim zentralen Punkt der Gewässerschutz-Initiative, der Restwassermengensicherung, sind wir der Initiative doch sehr, sehr weit entgegengekommen. Den Initianten kann ganz objektiv gesagt werden, wenn sie sich überlegen, ob sie die Initiative zurückziehen wollen oder nicht: Wir haben etwas in den Händen und nicht einfach eine Null-Lösung. Das habe ich ihnen noch sagen wollen. Zum Rückkommensantrag überlasse ich Herrn Bundesrat Cotti die juristische Würdigung, warum der Bundesrat ursprünglich diesen Absatz 2 vorgeschlagen hat und jetzt mit einem Rückzug einverstanden ist. Ich habe aus meinem bescheidenen juristischen Sachverstand heraus versucht, Ihnen zu sagen, warum: Es geht um die polizeirechtlichen Bewilligungen beim Bundesgericht. Das Bundesgericht soll nicht nur bei diesem Gesetz, sondern auch bei den einschlägigen Gesetzen untersuchen, ob die polizeirechtlichen Bewilligungen eingehalten werden. Die Konzession wäre nach wie vor beim Bundesrat, wie das bis jetzt der Fall gewesen ist.

Bundesrat Cotti: Wenn nicht alles täuscht, wird das Geschäft Gewässerschutzgesetz in die Geschichte dieser Legislatur als

eines der am heissesten umkämpften Geschäfte eingehen. Wenn ich an die sehr langen Diskussionen zurückdenke, die in diesem Rat zweimal zu später Stunde geführt wurden, so kann ich Ihnen nicht verschweigen, dass ich mir eine Zeitlang wirklich die Frage gestellt habe: Ist es überhaupt noch möglich, in diesem Lande zu vernünftigen Lösungen zu kommen, zu welchen man noch stehen kann? Diese Frage war um so berechtigter, als beide Räte aufeinanderprallten, ohne den kleinsten Anschein zu erwecken, einen Durchbruch zu erzielen.

Dieses Gesetz ist mit einer Zielsetzung vorbereitet worden: Es ging darum, die bisher allzu einseitig gerichteten öffentlichen Interessen in Richtung Wassernutzung zu kompensieren und wieder einen Ausgleich mit dem Gewässerschutz und dem Naturschutz zu finden. Seit zwei Jahren – das werden Sie wohl attestieren – hat der Bundesrat die Kleinigkeiten in Vergessenheit geraten lassen und sich bei den Räten nur für die wirklich wesentlichen Punkte dieser Reform eingesetzt. Ich darf den Räten – und insbesondere den Berichterstattern – attestieren, dass heute mit Ihrem Entscheid die wesentlichen Punkte tatsächlich als erreicht gelten können.

Herr Rüttimann, Sie haben diese Punkte erwähnt. Einen ersten haben Sie vor einem Jahr gelöst. Er war hart umstritten, Sie erinnern sich noch. Es ging um Artikel 14, also um die Frage, wie die Landwirtschaft hier einen wichtigen Beitrag im Sinne einer Verbesserung des qualitativen Gewässerschutzes leisten kann. Eine Lösung wurde erzielt. Ich wäre ungerecht, wenn ich auch den landwirtschaftlichen Vertretern in diesem Lande und in diesem Rate nicht attestieren würde, dass hier ganz klar sichtliche Fortschritte erzielt worden sind. Ich möchte betonen: Es waren Fortschritte, die auch in der Volksinitiative so weitgehend nicht enthalten sind.

Die zwei weiteren Hauptpunkte sind auch heute noch Gegenstand von Differenzen. Es ging um die Frage der Restwassermengen und der Abgeltung von Verzichteten bei der Nichtrealisierung von Konzessionen, von potentiellen Konzessionen. Sie haben es sicher gemerkt: Die Restwassermengen lagen dem Bundesrat sehr am Herzen. Nachdem wir festgestellt hatten, dass unsere zweistufige Lösung – Mindestrestwassermengen, die durch Bundesrecht festgelegt sind, und weitergehende Restwassermengen im Kompetenzbereich der Kantone – eine ausgewogene Lösung darstellt, konnte man hier keine Abstriche zulassen. Man muss dem Ständerat attestieren, dass er – wenn ich so sagen darf – über seinen Schatten gesprungen ist und dass hier eine Lösung gefunden worden ist, die sich unter dem Gesichtspunkt des quantitativen Gewässerschutzes sehen lassen kann.

Zur Frage der Entschädigung: Sie wissen, dass der Bundesrat hier nichts gegen den Grundsatz, aber gegen die Ausgestaltung einiges einzuwenden hatte. Ich stelle mir noch jetzt Fragen in bezug auf die tatsächliche Anwendung dieses Grundsatzes; aber wir anerkennen, dass auch hier ein politisches Opfer gebracht werden muss, damit man überhaupt zu einer definitiven und tragfähigen Lösung kommen kann.

Sie werden mir deshalb gestatten, dass ich ein letztes Urteil über diese sehr langen Beratungen wage: Es war der Mühe wert, dass der Bundesrat kämpfte und dass der Nationalrat kämpfte; wenn sie auch etwas lang war, so hat diese Debatte zwischen den Räten doch eindeutig Früchte gebracht.

Ich erspare Ihnen einen Quervergleich zwischen den Errungenschaften dieses Gesetzes und den Zielsetzungen der Volksinitiative. Sollte, Herr Schmidhalter, das Volk letzten Endes das letzte Wort haben, so wird es sich in eigener Kompetenz aussprechen. Sie sagen mit Recht – ich bin zumindest in diesem Punkt gleicher Meinung wie Sie –: «Das Volk hat immer recht». Sonst haben wir selten gemeinsame Meinungen gehabt. Aber mindestens darin stimmen wir überein.

Sie werden mir deshalb auch gestatten – nach den Ausführungen auch von Herrn Büttiker und vom Herrn Kommissionspräsidenten –, dass ich über die verfahrensmässige Kleinigkeit von Artikel 29 nicht in die Details gehe. Dieses Thema hat übrigens bei den langen Debatten in den Räten mit Recht immer nur wenige Minuten in Anspruch genommen. Es ist tatsächlich so, dass dieses Thema anscheinend mindestens einem Teil der Initianten sehr am Herzen liegt. Der Bundesrat möchte

sich bei dieser Frage verfahrensmässiger Natur nicht versteifen und teilt durchaus die Meinung des Ständerates und auch der Mehrheit Ihrer Kommission.

Damit möchte ich abschliessen. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung darf man feststellen, dass auch ein harter Kampf manchmal zu guten Resultaten führen kann.

Schmidhalter: Herr Bundesrat Cotti hat gerade bestätigt, dass es bei diesem Artikel 29 Absatz 2 um eine verfahrensmässige Kleinigkeit geht.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie meinen Antrag unterstützen. Wir begraben dann nämlich alles zusammen hier. Es entsteht keine Differenz zum Ständerat, und das Gesetz ist im Nationalrat und Ständerat überwiesen, wenn wir hier gegen diesen Streichungsantrag votieren.

Art. 29 Abs. 2

Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Schmidhalter
Festhalten

Art. 29 al. 2

Proposition de la commission
Biffer

Proposition Schmidhalter
Maintenir

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Schmidhalter

79 Stimmen
45 Stimmen

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 75 Ziff. 6

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 ch. 6

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

89.041

Neue Finanzordnung

Nouveau régime financier

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2189 hiavor – Voir page 2189 ci-devant

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 18 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Früh, Coutau)

18. Der Steuer unterliegen im weiteren die marktfähigen baugewerblichen Leistungen, die von kantonalen und kommunalen Werkhöfen für ihre Gem einwesen und von Werkstätten privatwirtschaftlicher Unternehmen für den eigenen Bedarf dieser Unternehmen erbracht werden; die Steuerpflicht tritt jedoch nur ein, wenn der Umsatz den Betrag von 1 Million Franken im Jahr übersteigt.

Art. 9 al. 2 let. a ch. 18 (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Früh, Coutau)

18. Sont en outre soumis à l'impôt les travaux immobiliers susceptibles d'être offerts sur le marché, exécutés par les services des travaux publics des cantons et des communes pour la collectivité et par les ateliers des entreprises de l'économie privée pour les propres besoins de ces entreprises; toutefois, l'assujettissement n'a lieu que si l'exécution de ces travaux génère une valeur ajoutée et que leur ampleur dépasse le montant d'un million de francs par année.

Früh, Sprecher der Minderheit: Als Präsident Nebiker vergangenen Mittwoch die Sprache wiedergefunden hatte, beschwor er uns mit beredten Worten, doch endlich die Vorteile dieser Mehrwertsteuer zu akzeptieren. Herr Nebiker, Sie tragen Eulen nach Athen. Es wird Ihnen nicht gelingen, mich noch überzeugter zu machen, als ich es schon bin. Die Frage stellt sich nämlich nicht: Mehrwertsteuer oder Warenumsatzsteuer? Die Frage lautet: Wie soll eine Mehrwertsteuer ausgestaltet sein? Soll sie nur einen Satz kennen, zum Beispiel 6,2 Prozent? Oder soll es auch andere Sätze geben, zum Beispiel 1,9 Prozent bei Büchern, Lebensmitteln oder Medikamenten oder 4 Prozent bei der Touristikbranche, wie vom Kollegen Blatter gefordert, und auch eine Berücksichtigung des Baugewerbes?

Herr Stucky hat im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer von «mit sich markten» gesprochen, und Frau Uchtenhagen hat unmissverständlich erklärt, dass im Bereich direkte Bundessteuer kein Markten mehr möglich sei. Bis hieher und nicht weiter, war der Tenor. Ich möchte aber trotzdem markten und an meine Aussage der vergangenen Woche erinnern: Wir haben nicht nur zu beschliessen, sondern wir müssen marktingmässig für eine positive Stimmung sorgen, um dem gesamten Paket zum Durchbruch zu verhelfen. Es geht bei diesem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 18 um ein wettbewerbspolitisches Problem: um die berühmten gleich langen Spiesse.

Das Baugewerbe steht einem Wechsel von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer positiv gegenüber. Die Sache hat nur einen Haken: Gemeinden, Regionen und Kantone unterhalten Werkhöfe, die für ihre Gemeinwesen marktfähige baugewerbliche Leistungen erbringen. Auch von Werkstätten privatwirtschaftlicher Unternehmen werden Leistungen für den

Rettung unserer Gewässer. Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1990 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2220-2224
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 295

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.